

Satzung

des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn“ und erhält mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“
Der Entwicklungs- und Arbeitsbereich des LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V. erstreckt sich über die Region der Ämter Oldenburg Land (Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels) und Lensahn (Gemeinden Beschendorf, Damlos, Harmsdorf, Kabelhorst, Lensahn, Manhagen und Riepsdorf) und der Gemeinden Altenkrempe und Schashagen des Amtes Ostholstein-Mitte sowie der Städte Fehmarn, Heiligenhafen, Neustadt i. H. und Oldenburg i. H. und der amtsfreien Gemeinden Dahme, Grömitz, Grube und Kellenhusen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich mit aufgenommen werden.
Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des MLUR und der Genehmigung durch die Kommission.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der AktivRegion Wagrien-Fehmarn. Dabei verfolgt der Verein das Ziel, die Lebensqualität im ländlichen Raum durch Konzepte und Projekte zu verbessern und nachhaltig weiter zu entwickeln. Die Schaffung einer eigenständigen kulturellen Identität sowie der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen werden unterstützt und nach außen getragen. Die Gesetze und Verordnungen des genehmigten Programms des Landes Schleswig- Holstein zur Umsetzung der ELER –Verordnung der Europäischen Union im Zeitraum 2007 bis 2013 sind zu beachten.
- (2) Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in der Begleitung und Organisation der Aufstellung der in § 1 Abs. 1 genannten Region als „AktivRegion“, gemäß Zukunftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013. In diesem Zusammenhang übernimmt der Verein die Aufgaben der lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß Artikel 62 der ELER-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) vom 20.09.2005 (Abl. L 277/01) und ist somit Träger der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Abwicklung, sowie Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsziele und -strategie verantwortlich.

- (3) Der Verein übernimmt zusätzlich die Aufgaben der „Gruppe“ nach Artikel 45 Abs. 2 EFF Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 in Zusammenhang mit Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 vom 26.03.2007.
- (4) Der Verein LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung i. S. v. Art. 62 (b) der ELER-VO bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.
- (5) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 i. V. m. 1974/2006 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für Interventionen der Strukturfonds im Zeitraum 2007 – 2013.
- (6) Der Verein LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitoring durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.
- (7) Der Verein ist Träger des LAG-Managements einschließlich der Geschäftsstelle. Er kann weitere Projekte initiieren oder selbst durchführen.

§ 3

Ehrenamtlichkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes der steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Sollte die Entschädigungsverordnung in kommunalen Ehrenämtern Anwendung finden, so ist die Finanzierung der Entschädigung außerhalb der ELER-Förderung vorzunehmen.

§ 4

Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder können Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände, Stiftungen, Kirchen, juristische und natürliche Personen sein.
- (2) Die Vereinsmitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 1 haben.
- (3) Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebiets dar.
- (4) Gebietskörperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstige juristische Personen als Vereinsmitglieder benennen eine Person als ständige/n Vertreter/in, durch die/den sie sich vertreten lassen können. Sollte sich diese

benannte Person ändern (z. B. durch Wahlen), ist die Organisation gehalten, dem Vorstand zeitnah den Wechsel des Vertreters schriftlich mitzuteilen.

- (5) Die Vertreter der Gebietskörperschaften, Wirtschafts- und Sozialpartner, Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstige juristische Personen sowie private Vereinsmitglieder können sich im Verhinderungsfall durch eine bevollmächtigte Person ebenso vertreten lassen.
- (6) Anträge auf Mitgliedschaft sind, soweit sie nicht in der Gründungsversammlung zu Protokoll gegeben und unterzeichnet wurden, später dem Vorstand schriftlich unter Anerkennung der Satzung einzureichen.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Neuaufnahme von Mitgliedern. Er informiert die Mitglieder mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen. Erfolgt kein Einspruch, gilt das Mitglied nach Anerkennung der Satzung als aufgenommen. Wird Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Neuaufnahme.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.
- (9) Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Jedes Vereinsmitglied kann ein Ausschlussverfahren beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Verwendung und Finanzierung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mittel des Vereins werden vorrangig eingesetzt für die Geschäftsführung, das LAG-Management und die Geschäftsbesorgung zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie einschließlich dafür vergebener Aufträge und durchzuführender Veranstaltungen sowie Aufgaben des damit verbundenen Regionalmanagements.
- (4) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung §§ 7, 8
- (2) der Vorstand §§ 9, 10, 11

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder durch eine/n seiner Vertreter/innen einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt per Textform. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Ladung per Brief durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu verlangen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigtes Interesse Einzelner dies erfordert. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, sie schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Mitgliederversammlung allgemein oder im Einzelfall. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in der öffentlichen Sitzung entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegend Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder unter Beachtung des Schlüssels gem. § 9 Abs. 1 a-c (jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Vorstandsmitglieder vorzuschlagen)
 - b) Wahl einer/s Vorstandsvorsitzenden sowie zweier stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß §9
 - c) Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes, bestehend aus dem/r Vorsitzenden, seinen/ihren beiden Vertretern und dem/der Schatzmeister/in
 - d) Beschlussfassung oder Änderung der Vereinssatzung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder
 - e) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern (die Wahl erfolgt für 1 Jahr)
 - f) Wahl einer/s Schatzmeisterin/Schatzmeisters aus den Mitgliedern des Vorstandes gemäß §9
 - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - i) bei Bedarf Beschließung der Geschäftsordnung.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an ihn beschließen.

§ 8

Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem/r der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden des Vereins geleitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die/den Vorstandsvorsitzende/n oder eine/n der stellvertretenden Vorstandsvorsitzende/n festzustellen ist, kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 15 Minuten sofort neu einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Zu dieser möglichen zweiten Mitgliederversammlung wird mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung als Eventualeinladung bereits geladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Zustellung erfolgt an die Vereinsmitglieder im übrigen in entsprechender Anwendung von §7 (1). Die Niederschrift ist in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 9

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung unter Beachtung nachfolgenden Verteilerschlüssels für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er muss aus mindestens 50 % Personen aus dem privaten Bereich zusammengesetzt sein. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Kreises Ostholstein,
 - b) bis zu acht Vertreterinnen bzw. Vertretern der am Verein beteiligten Städte und Gemeinden (Kommunale Partner [GO]),
 - c) bis zu 14 Vertreterinnen bzw. Vertretern (Nicht kommunale Partner [NGO]) aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen und
 - d) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des zuständigen Amtes für ländliche Räume oder des Rechtsnachfolgers ohne Stimmrecht (beratendes Mitglied des Vorstandes).
- (2) Maximal umfasst der Vorstand somit 23 stimmberechtigte Personen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Mitglieder gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem gewählten Vorstand für die Dauer von drei Jahren eine/n 1. Vorsitzende/n sowie 2 stellvertretende Vorsitzende
- (4) Als Vorsitzende/r scheiden hauptberuflich tätige Amtsinhaber der Mitglieder aus.
- (5) Vorstand und Vorsitzende bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (6) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Einrichtung einer Geschäftsstelle und Bestellung einer Geschäftsführung (LAG Management)
 - c) Laufende Steuerung und Überwachung der Geschäftsführung (LAG Management), der Erarbeitung und Umsetzung des Entwicklungskonzeptes und der Projekte

- d) Auswahl der zu fördernden Projekte auf Empfehlung der Geschäftsstelle/des LAG-Managements im Rahmen des der AktivRegion insgesamt zugestandenen Grundbudgets sowie weiterer Projekte
 - e) Entscheidung über Anträge für förderfähige Projekte
 - f) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Koordinierung der Projektträger und der Projektleiter
 - h) Vergabe von Aufträgen und Abschluss und Kündigung von Verträgen einschließlich Arbeitsverträgen
 - i) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - j) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - k) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- (7) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
- a) Durchführung des internen Monitorings
 - b) Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - c) Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
 - d) Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken
- (8) Zur Erledigung weiterer Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung (LAG-Management) bestimmen. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, während ihrer Amtsperiode abberufen oder ihres Amtes/Funktion enthoben werden.

§ 10

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder treffen sich, so oft es die Vereinslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich. Sie müssen zusammenkommen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
- (2) Die/der Vorstandsvorsitzende oder einer ihrer/seiner Stellvertreter/in beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt. Für die Form der Ladung gilt §7 (1) entsprechend.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne die sonst erforderliche Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50% betragen. In der Vorstandssitzung nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme auf einen vorher benannten Vertreter übertragen. Entsprechend dem Grundgedanken eines konsensualen Prozesses bedarf es bei Beschlüssen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben Rederecht.

- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Projektleiter/innen, Mitglieder der Arbeitskreise, Vertreter von Projekten/Projekträger sowie weitere Fachleute hinzu gezogen werden.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Vereinsmitgliedern in entsprechender Anwendung von §7 (1) zu zustellen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Der §7 (2) dieser Vereinssatzung gilt hier entsprechend.

§ 11

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2 stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberichtig.

§ 12

Geschäftsstelle/LAG-Management

- (1) Der Geschäftsstelle/dem LAG-Management des Vereins werden die Aufgaben des LAG-Managements vom Vorstand übertragen.
- (2) Die Geschäftsstelle/das LAG-Management ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung/dem LAG-Management durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung/das LAG-Management hat den Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Der Geschäftsstelle/dem LAG-Management werden verantwortlich folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend den Anordnungen des Vorstands
 - b) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins
 - c) Operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der regionalen Entwicklungsstrategie
 - b) Inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins
 - c) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis/Land sowie der Ziele der Programmplanungen
 - d) Beratung und Betreuung der Antragsteller
 - e) Schnittstelle zur Verwaltungsstelle des Zukunftsprogramms Ländlicher Raum, dem Amt für ländliche Räume oder dessen Rechtsnachfolger (§ 16)
 - f) Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der Kommission
 - g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
 - h) Unterstützung bei der Beteiligung an der nationalen Vernetzungsstelle und ggf. der Europäischen Beobachtungsstelle
 - i) Inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Projektaufträge sowie die Teilnahme an diesen Veranstaltungen, inkl. der Schriftführung

- j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung

§13

Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder des Vereins LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V. begrenzt, sondern für alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes - gem. § 1 Abs. 1 - offen, die sich für die Zielsetzung des Vereins LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V. engagieren wollen.
- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.
- (3) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss der jeweiligen Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 14

Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte ebenso Arbeitskreise einsetzen. Aus den Reihen der Teilnehmer des Arbeitskreises wird ein/e Arbeitskreissprecher/in eigenverantwortlich bestimmt.
- (2) Die inhaltliche, vorbereitende Bearbeitung der unterschiedlichen Handlungsfelder der AktivRegion erfolgt im Rahmen dieser Arbeitskreise. Es bestehen derzeit die Arbeitskreise „Tourismus-Kultur“, „Wirtschaft-Verkehr“, „Umwelt-Natur-Energie-/Landwirtschaft“, „Soziales Leben und Wohnen“ und „Fischerei“. Diese umfassen jeweils weitere Unterthemen und können jederzeit in Abstimmung mit dem Vorstand thematisch verändert werden.
- (3) In die Arbeitskreise sollen möglichst die für die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitskreise ist dabei nicht auf die Mitglieder des Vereins LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V. begrenzt und nicht durch eine verpflichtende Teilnahme am Arbeitskreis gebunden. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitskreisen sind vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes eingeladen, die sich für die Zielsetzung der AktivRegion engagieren wollen.
- (4) Der/die Arbeitssprecher/in übernimmt mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle/ das LAG Management nachstehende Aufgaben:
 - a) Organisation der Arbeitskreistreffen
 - b) Leitung und Nachbereitung der Arbeitskreistreffen
 - c) Monitoring des Arbeitskreises
 - d) Austausch mit dem Vereinsvorstand
 - e) Informationsaustausch mit dem zukünftigen Regionalmanagement
 - f) Repräsentation und Darstellung des Arbeitskreises nach außen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand

§ 15

Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete

- (1) Der Arbeitskreis Fischwirtschaft setzt sich zusammen aus den Vertretern der durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume benannten Fischwirtschaftsgebiete (Fehmarn, Großenbrode, Heiligenhafen, Grömitz und Neustadt i. H.) Vertreten sind alle Gruppen, die dem sozioökonomischen Bedarf der Fischwirtschaftsgebiete entsprechen (öffentliche und private Partner). Es herrscht das Proportionalitätsprinzip.
- (2) Er verabschiedet die Zielsetzungen und Strategien für diesen Bereich und entwickelt Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete in Ergänzung der übrigen Interventionen.
- (3) Er ist Entscheidungsgremium als Gruppe entsprechend den Vorgaben des Europäischen Fischereifonds (Art. 45 VO (EG) Nr. 1198/2006 und Art. 23 VO (EG) Nr. 498/2007).
- (4) Im Übrigen gilt der § 14 entsprechend.

§ 16

Verwaltungsstellen

- (1) Das Amt für Ländliche Räume (ALR) oder dessen Rechtsnachfolger hat beratende Funktion für den Verein „LAG AktivRegion Wagrien-Fehmarn e. V.“ und ist beratendes Mitglied im Vorstand/ Entscheidungsgremium. Es informiert in diesem Sinne über Fördermöglichkeiten und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.
- (2) Für den Bereich der Fischwirtschaftsgebiete übernimmt das zuständige ALR in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beratende Funktion im Arbeitskreis Fischwirtschaftsgebiete.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der Fördermittel an den Kreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Abwicklung obliegt dem Kreis.
- (3) Es ist sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2015 durch eine entsprechende Nachfolgeorganisation gewährleistet werden.

§ 18

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Vereins oder zwischen den Vereinsmitgliedern Oldenburg i. H..

§ 19
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg i. H., den

Die/der Vorstandsvorsitzende

Die/der stv. Vorsitzende

Die/der stv. Vorsitzende